



Wertungsspielordnung

Konzertmusik

für den

Blasorchester- und Spielleutebereich

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	2
2. Veranstaltungsträger	2
3. Teilnahmebedingungen	2
4. Schwierigkeitsgrade und Vorspielbedingungen	2
5. Bewertung	3
6. Jury	4
7. Bewertung und Beratungsgespräch	4
8. Wertungsspielergebnisse	4
9. Inkrafttreten	5



1. Zielsetzung

Wertungsspiele bieten Blasorchestern, Spielleutekorps und anderen Ensembleformen die Gelegenheit, ihr musikalisches Können von einer Fachjury bewerten zu lassen. Kritische Beurteilung und sachliche Beratung helfen den Vortragenden, ihre Stärken und Schwächen besser zu erkennen, um daraus die notwendigen Folgerungen für eine Verbesserung des Leistungsniveaus zu ziehen. Wertungsspiele dienen somit den Dirigenten und Dirigentinnen, Stabführer/innen und Musiker/innen als wichtiges Mittel zur Standortbestimmung und Leistungssteigerung und sind deshalb für alle Teilnehmer/innen eine wichtige Fortbildungsmaßnahme.

2. Veranstaltungsträger

Träger der Wertungsspiele sind die Landesverbände oder ihre Unterorganisationen. Im Falle des Volksmusikerbundes sind dies die Kreisverbände. Diese Wertungsspielordnung ist für alle Veranstaltungsträger verbindlich. Weitere Einzelheiten können den „Organisationsempfehlungen zur Durchführung von Wertungsspielen“ entnommen werden.

3. Teilnahmebedingungen

Am Wertungsspiel können alle Blasorchester und Spielleutekorps der kooperierenden Verbände teilnehmen.

Nichtorganisierte Orchester/Spielleutekorps etc. können zugelassen werden, ebenso Orchester/Spielleutekorps aus anderen Verbänden, Bundesländern oder dem Ausland.

Mit der verbindlichen Anmeldung akzeptiert man die Wertungsspielordnung.

Zu den Wertungsspielen dürfen die Orchester/Spielleutekorps nur mit den eigenen Musiker/innen antreten. Aushilfen sind nur zur Erhaltung der Spielfähigkeit erlaubt, dies ist zu begründen und schriftlich anzuzeigen.

Das Höchstalter der Teilnehmer/innen von Jugendorchestern / Jugendspielmannszügen ist 26 Jahre.

4. Schwierigkeitsgrade und Vorspielbedingungen

Kategorie	Schwierigkeitsgrad
1	sehr leicht
2	leicht
3	mittel
4	schwer
5	sehr schwer
6	extrem schwer

Der musikalische Vortrag von Blasorchestern/Spielleutekorps besteht aus einem Pflichtstück und einem Selbstwahlstück.



Orchester / Spielleutekorps der *Kategorie 1* haben lediglich ein Selbstwahlstück vorzutragen. Die Mindestspieldauer beträgt 3 Minuten. Im Bedarfsfalle ist ein 2. Selbstwahlstück vorzutragen.

Jugendorchester der *Kategorie 2 und 3* können anstelle des Pflichtstückes ein zweites Selbstwahlstück vortragen.

Ausnahmen hiervon sind vom Landesmusikbeirat zu beschließen.

Das ausgewählte Pflichtstück bestimmt die Kategorie, in der das Orchester antritt. Das Selbstwahlstück ist aus der Selbstwahlliste der BDMV zu wählen und muss in der gleichen oder einer höheren Kategorie eingestuft sein. Nicht eingestufte Werke sind vom jeweiligen Landesmusikdirektor einzustufen. Diese Werke sind zeitgleich mit der Anmeldung dem jeweiligen Landesmusikdirektor zur Einstufung zuzusenden (Partitur).

Bei einem mehrsätzigen Werk müssen alle Sätze gespielt werden.

Dem Veranstalter sind termingerecht folgende Unterlagen zuzusenden:

- 3 Partituren (möglichst keine Particells)
- Dauer der Musikstücke
- Besetzungsliste mit Anzahl und Begründung für Aushilfen

5. Bewertungskriterien

Die Bewertung des musikalischen Vortrages erfolgt nach 10 Kriterien:

- (1) Grundstimmung und Intonation
- (2) Tonkultur und Klangqualität
- (3) Phrasierung und Artikulation
- (4) Technische Ausführung
- (5) Rhythmik und Zusammenspiel
- (6) Dynamik und Klangausgleich
- (7) Tempo und Agogik
- (8) Interpretation und Stilempfinden
- (9) Stückwahl im Verhältnis zur Besetzung und Spielfähigkeit des Orchesters
- (10) Künstlerischer Gesamteindruck

Die Juroren vergeben pro Kriterium max. 10 Punkte:

<u>Punkte</u>	<u>Bedeutung</u>
10	hervorragend
..9	sehr gut
..8	gut
..7	zufrieden stellend
..6	nicht zufrieden stellend



Die maximale Punktzahl beträgt 100 Punkte. Den Punkten werden folgende Prädikate zugeordnet:

<u>Gesamtpunktzahl</u>	<u>Prädikat</u>
90,1 – 100	mit <i>hervorragendem Erfolg</i> teilgenommen
80,1 – 90	mit <i>sehr gutem Erfolg</i> teilgenommen
70,1 – 80	mit <i>gutem Erfolg</i> teilgenommen
60,1 – 70	mit <i>Erfolg</i> teilgenommen
bis 60	teilgenommen

Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar.

6. Jury

Die musikalischen Vorträge werden von mindestens 2 Juroren bewertet.

Die Juroren müssen im Besitz eines gültigen Wertungsrichterpasses der BDMV sein oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Die Auswahl der Juroren trifft der Veranstalter. Dies ist in der Regel der Landesverband oder ein Kreisverband.

7. Bewertung und Beratungsgespräch

Die Juroren bewerten die Musikvorträge unabhängig voneinander. Ein Juror berät anschließend den Dirigenten/die Dirigentin/ Ausbilder bzw. Registerführer in einem Beratungsgespräch.

Legt der Veranstalter zusätzlich zum Bewertungsgespräch das Anfertigen einer schriftlichen Wertungskritik fest, so hat jeweils einer der Juroren innerhalb von vier Wochen nach dem Wertungsspiel eine solche anzufertigen. Der schriftliche Wertungsbericht ist entsprechend zu honorieren.

8. Wertungsspielergebnisse

Jedes Orchester/Spielleutekorps erhält bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse eine Urkunde, auf der keine Punkte sondern nur das erreichte Prädikat ersichtlich ist. Und nur diese Angabe ist öffentlich bekannt zu geben.

Zudem bekommt jedes Orchester/Spielleutekorps einen Wertungsbericht, aus dem die Gesamtpunktzahl und die einzeln erreichten Punktzahlen in den 10 Kriterien ersichtlich sind. Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

Der Veranstalter erstellt zum Abschluss der Wertungsspiele einen Gesamtbericht mit folgenden Angaben:



- Namentliche Auflistung der teilnehmenden Orchester/Spielleutekorps, getrennt nach Leistungsstufen.
- Größe der Orchester/Spielleutekorps und Prädikat.
- Zuordnung der teilnehmenden Orchester/Spielleutekorps nach Kreisverbänden/Landesverbänden.
- Kennzeichnung des jeweils Besten in einer Leistungsstufe.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 20.03.2011 auf der Landesmusikversammlung des VMB NRW beraten und tritt am 1.4.2011 in Kraft.